

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/3/419/2009	- Fachbereich III				
	Status:	öffentlich					
	Sachbearbeiter:	Ch.Langer					
	Datum:	19.03.2009					
	Telefon:	038828/330-135					
	E-Mail:	Ch.Langer@schoenberger-land.de					
Vergabe eines Straßennamens im Wohngebiet an der Schillerstraße							
Beratungsfolge Ausschuss für Bau, Liegenschaften und Umwelt Dassow Stadtvertretung Dassow					Abstimmung:		
					Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Nach § 51 Abs. 21 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern können Gemeinden Straßennamen vergeben.

Im vorliegenden Fall hat die Stadt das Wohngebiet hat der Schillerstraße erschlossen. Mit der Entschließung entsteht die Notwendigkeit der im Plangebiet befindlichen Straße einen Namen zu geben. Eine vorübergehende Bezeichnung als „Planstraße“ wäre nicht ratsam, weil für den Abschluss von notariellen Kaufverträgen, der Realisierung von Hausanschlüssen durch Versorgungsunternehmen und letztlich zur Zustellung der persönlichen Post ein verbindlicher und endgültiger Straßename notwendig ist. In der beigefügten Skizze ist der Verlauf der Straße eingezeichnet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Straße im Wohngebiet an der Schillerstraße in _____ benannt wird.

Ch.Langer
SB

V.Schuhr
FBL

F.Lehmann
LVB